




# Kennzeichnungspflichten für Verpackungen

# Inhalt der Umweltkennzeichnung

	Entscheidung 97/129/EG über die Umweltkennzeichnung	Hinweise zur getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen
Verpackungen für den Hausgebrauch		
Verpackung für den Handels- und Industriekreislauf		

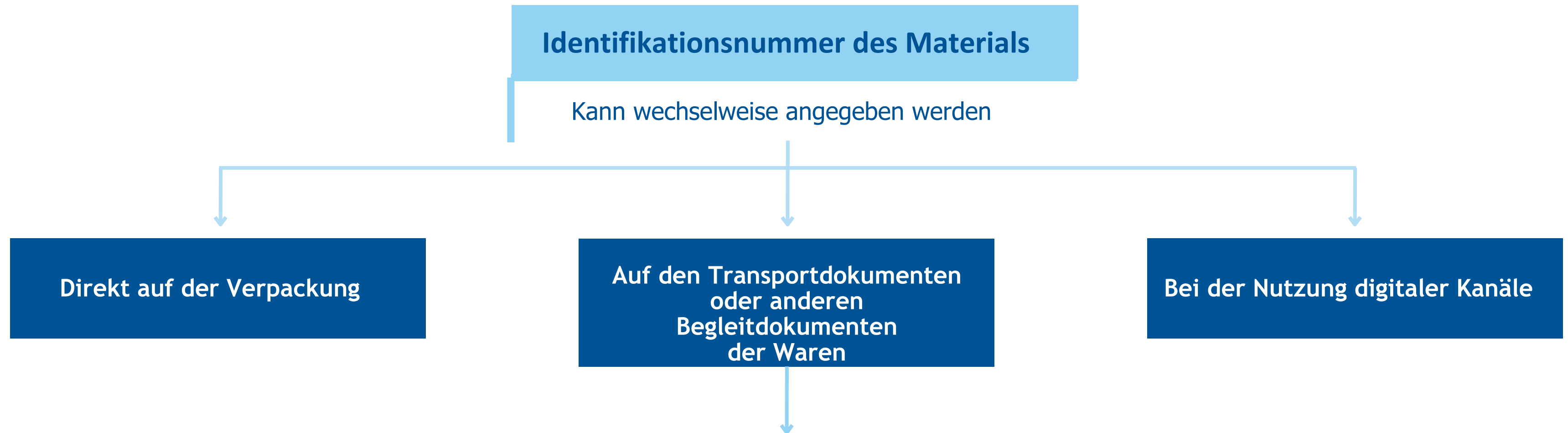
Die Norm gibt keine genauen Bestimmungen bezüglich Grafikstil und Gestaltung (Farbe, Größe, Schriftart usw.) vor, empfiehlt aber eine entsprechende Kennzeichnung der Verpackungen, so dass das gesetzte Ziel erreicht werden kann.

# Wie kann die Verpflichtung zur Umweltkennzeichnung für Verpackungen erfüllt werden?

FÜR ALLE VERPACKUNGEN		VERPACKUNGEN FÜR DEN HANDELS- UND INDUSTRIEKREISLAUF	PRIMÄRE NEUTRALE VERPACKUNGEN	WO ANWENDBAR	
Anbringung der Kennzeichnung		Digitale Kanäle	Externe Träger		
Auf jedem Einzelteil	Auf der Verkaufsverpackung	Dem Nutzer sollen angemessene Anleitungen garantiert werden, wie er Informationen über die gewählten digitalen Kanäle finden kann	Transportdokumente (oder andere Unterlagen)	Informationstafeln zur Verkaufsstelle	Gebrauchsanweisung / Bedienungsanleitung

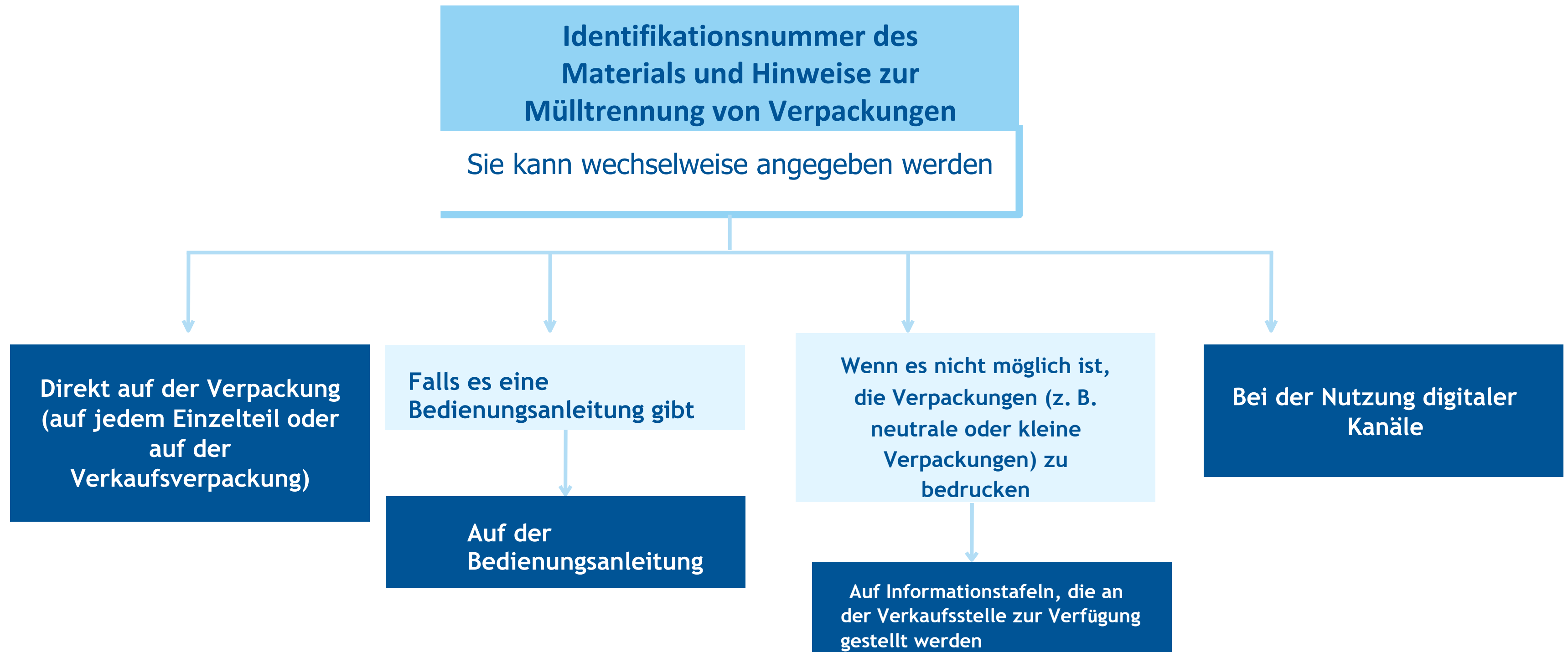


# Wie kann die Kennzeichnung von Verpackungen für den Handels- und Industriekreislauf erfolgen?



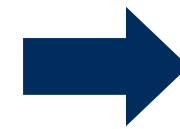
Gibt es eine Anleitung, wie Informationen zur Umweltkennzeichnung auf Transportdokumenten anzugeben sind?  
Nein, es gibt keinen formellen Hinweis auf die Art und Weise der Übermittlung dieser Informationen.

# Wie kann die Kennzeichnung von Verpackungen für den Endverbraucher erfolgen?



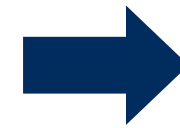
# Wer sind die verantwortlichen Personen?

Definition der Identifikationsnummer des Materials gemäß Entscheidung 129/97/EG



Der Verpackungshersteller

Anbringen (nach den Möglichkeiten) der obligatorischen Informationen (Identifikationsnummer und Hinweise zur Mülltrennung)



Die Verantwortung wird vom Hersteller und Benutzer gemeinsam getragen! Die Verantwortung ist durch Handelsabkommen oder vertragliche Vereinbarungen geregelt, die bestimmen, wer entlang der Lieferkette die Verantwortung trägt.

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der Umweltkennzeichnungsinformationen trifft nicht nur der Hersteller gegenüber seinem Kunden, sondern auch der Benutzer gegenüber seinen Kunden (weitere Verpackungsverwender).

# Es ist möglich, die zum 31.12.2022 nicht konformen Verpackungsbestände zu vermarkten

- ✓ Verpackungen (einschließlich leere Verpackungen), die vor dem 31.12.2022 gekennzeichnet wurden
- ✓ Verpackungen, die von Verpackungsverwendern bei deren Lieferanten vor dem 31.12.2022 eingekauft wurden
- ✓ Auch wenn in anderen Ländern auf Lager
- ✓ Es ist unbedingt erforderlich, die Dokumentation zu beschaffen, die das Vermarkten dieser Bestände erlaubt (Produktionscharge, Einkaufsrechnungen)



# Ihre Fragen



# Einige Klarstellungen zu den Vorräten

Sollen die für den Handels- und Industriekreislauf bestimmte Vorräte oder die wiederverwendbaren Verpackungen, die vor Inkrafttreten der Kennzeichnungspflicht erstmals in Verkehr gebracht wurden, gekennzeichnet werden?

Da für diese Verpackungen vorgesehen ist, dass die Kennzeichnungsinformationen über Dokumente und externe Träger übermittelt werden, ist dies auch bei vorrätigen Verpackungen möglich, es sei denn, die Informationen zum Material der Verpackung können vom Lieferanten erhalten werden (in diesem Fall ist es ohnehin ratsam, das Kaufdatum der Verpackung nachweisen zu können).

# Einige Klarstellungen zu den Vorräten

**Gibt es eine Frist, bis zu der Verpackungsvorräte aufgebraucht sein müssen?**

Nein, die Norm sieht keine Frist vor, innerhalb derer die Verpackungsvorräte aufgebraucht sein müssen.

Für Verpackungen, die für den Endverbraucher bestimmt sind, wird jedoch empfohlen, die Umweltkennzeichnungsinformationen nicht durch direkten Druck auf die Verpackung oder das Etikett, sondern durch andere vorgesehene Methoden (z. B. Informationstafeln an der Verkaufsstelle) mitzuteilen, sofern die erforderlichen Informationen vom Verpackungslieferanten eingeholt werden können.

# Einige Klarstellungen zur Haftungsfrage

**Ist ein Benutzer, der für den Handels- und Industriekreislauf verpackte Waren verkauft, verpflichtet, Informationen zur Umweltkennzeichnung der Verpackungen an seinen Kunden weiterzugeben?**

Ja, das ist obligatorisch und kann auf eine der für Verpackungen für den Handels- und Industriekreislauf vorgesehenen Arten erfolgen.

**Dürfen die Verpackungsverwender dieselben Dokumente an ihre Kunden weitergeben, die sie von ihren Lieferanten erhalten haben?**

Ja, sie dürfen dieselben oder andere Dokumente verwenden oder eine andere der vorgesehenen Methoden wählen.

# Einige Klarstellungen zur Haftungsfrage

**Müssen die Informationen auch über Transportdokumente (oder digitale Kanäle) übermittelt werden, wenn bereits eine aufgedruckte alphanumerische Kennzeichnung für die Verpackungen vorgesehen ist?**

Nein, wenn die Informationen auf der Verpackung angegeben sind, ist es nicht erforderlich, sie auch auf den Dokumenten (oder über digitale Kanäle) anzugeben.

# Kennzeichnung biologisch abbaubarer und kompostierbarer Verpackungen

Die Erklärung über die biologische Abbaubarkeit und die Kompostierbarkeit einer Verpackung darf mitgeteilt werden, wenn die Verpackung der technischen DIN-Norm EN 13432 entspricht.

Solche Verpackungen dürfen nur gesammelt und mit organischen Abfällen recycelt werden, wenn:

1. eine Zertifizierungsstelle bescheinigt hat, dass sie mit der technischen DIN-Norm EN 13432 übereinstimmen;
2. sie entsprechend gekennzeichnet sind und insbesondere angeben:
  - die Einhaltung der oben genannten europäischen Normen;
  - Angaben zum Hersteller und zur Zertifizierungsstelle;
  - Anweisungen für die Verbraucher zur Entsorgung solcher Abfälle durch Mülltrennung und Recyclingkreislauf für organische Abfälle.

# Umfang der Verpflichtung

Die Verpflichtung betrifft alle Verpackungen, die im Hoheitsgebiet zum Verbrauch freigegeben werden,  
aber keine in anderen Ländern freigegebenen Verpackungen (für die es ratsam ist, alle geltenden Verpflichtungen zu überprüfen).

Die in Italien geltenden Kennzeichnungsvorschriften beziehen sich auf keine in anderen Ländern (z. B. Frankreich) geltenden Bestimmungen.

Ausnahmen gibt es für:

- Verkaufsverpackungen von Arzneimitteln und medizinischen Geräten und
- Energieetiketten von Produkten, die der EU-Verordnung 2017/1369 unterliegen.

# Kennzeichnung von Verbundverpackungen

Eine Verpackung gilt als Verbundverpackung, wenn sie aus unterschiedlichen Materialien besteht, die nicht manuell getrennt werden können.

Um die Verpackungsmaterialien identifizieren zu können, müssen die Verbundverpackungen die Kennzeichnung gemäß Anhang VII der Entscheidung 129/97 nur dann zeigen, wenn das Sekundärverpackungsmaterial 5 % des Gesamtgewichts der Verpackung übersteigt; andernfalls wird nicht die in Anhang VII vorgesehene Kennzeichnung verwendet, sondern die von Einstoffverpackungen nach dem vorherrschenden Material nach Gewicht.

# Kennzeichnung von Verbundverpackungen

Verbundverpackungen werden je nach dem vorherrschenden Material nach Gewicht per Mülltrennung entsorgt.

Die einzige Ausnahme von dieser Regel betrifft Verbundverpackungen (bzw. Verpackungen mit Komponenten aus verschiedenen Materialien, die nicht manuell getrennt werden können), die überwiegend aus Papier bestehen und einen Zelluloseanteil von unter 60 % des Gesamtgewichts haben: Sie müssen über den Restmüll entsorgt werden.

Wenn diese Verpackungen, die bisher nicht recycelbar sind, per Mülltrennung dem Papiermüll zugeführt würden, würde das den Ausschuss im Recyclingprozess erheblich steigern, was sogar eine größere Umweltbelastung und größere Schwierigkeiten bei der Entsorgung bedeuten würde, auch zu Lasten der Gesamtqualität des durch den Recyclingprozess erzeugten Sekundärrohstoffs.